

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Nideggen vom 29.03.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW Seite 666 ff/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 29.03.1995 hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen, die durch eine

- I. Nachtragssatzung vom 02.01.1997
- II. Nachtragssatzung vom 01.04.1998
- III. Nachtragssatzung vom 03.02.1999
- IV. Nachtragssatzung vom 15.12.1999
- V. Nachtragssatzung vom 22.12.2000
- VI. Nachtragssatzung vom 19.12.2001
- VII. Nachtragssatzung vom 12.12.2002
- VIII. Nachtragssatzung vom 15.12.2004
- IX. Nachtragssatzung vom 21.12.2005
- X. Nachtragssatzung vom 20.12.2006
- XI. Nachtragssatzung vom 11.03.2009

geändert wurde und somit folgende geltende Fassung erhält:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. e ist gebührenpflichtig derjenige, der die sperrigen Abfälle anliefert oder zur Abholung anmeldet (z.B. der Mieter oder sonstige Wohnungsinhaber).
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss erfolgt; sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter

abgemeldet oder eingezogen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Anzahl des Abfallbehälters sowie der Abfuhrhäufigkeit.

- (2) Die Gebühren betragen

a) je Restmüllbehälter mit einem Nutzungsinhalt von

60 Liter	bei 4-wchtl. Leerung	⇒	15,00 € mtl.	=	135,00 € jährl.
60 Liter	bei 14-tägl. Leerung	⇒	21,00 € mtl.	=	189,00 € jährl.
80 Liter	bei 14-tägl. Leerung	⇒	25,00 € mtl.	=	225,00 € jährl.
120 Liter	bei 14-tägl. Leerung	⇒	33,00 € mtl.	=	297,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung	⇒	54,00 € mtl.	=	486,00 € jährl.

b) je Bioabfallbehälter mit einem Nutzungsinhalt von

120 Liter	bei 14-tägl. Leerung	⇒	3,00 € mtl.	=	36,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung	⇒	6,00 € mtl.	=	72,00 € jährl.

c) je Abfallsack

70-Liter-Sack	für Restmüll	je 5,00 €
70-Liter-Sack	für Höschenwindeln	je 2,50 €
120-Liter-Sack	für Biomüll	je 8,00 €

- d) für den *Umtausch und***
die nur vorübergehende **Abmeldung** von Abfallbehältern 15,00 €

e) Sondergebühr für sperrige Abfälle

Bringsystem (Abfälle müssen selbst zum Bauhof in Nideggen-Berg gebracht werden):

Abfälle im Umfang bis zu einer PKW-Kofferraumladung	5,00 €
Abfälle im Umfang bis zu einer PKW-Kombiladung	10,00 €

Holsystem (Abfälle werden am Grundstück abgeholt):

Mengen bis 2 cbm	15,00 €
für alle weiteren Mengen bis 2 cbm jeweils	15,00 €

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a, b und d zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. Gibt der Festsetzungsbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. c ist bei Abholung der Abfallsäcke bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. e ist im Falle des Bringsystems bei Anlieferung der Abfälle bar zu entrichten. Beim Holsystem ist die entsprechende Gebühr im Voraus zu überweisen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 04.12.1991 in der Fassung vom 16.12.1992 außer Kraft.